

Aktenzeichen:

7 U 149/18

5 O 226/17 LG Heidelberg



Oberlandesgericht Karlsruhe

7. ZIVILSENAT

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

Prof. Dr. Heribert **Hirte**, LL.M., MdB, [REDACTED]  
- Verfügungskläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Graf Kanitz, Schüppen & Partner**, Pariser Platz 7, 70173 Stuttgart

gegen

1) [REDACTED]  
- Verfügungsbeklagter und Berufungsbeklagter -

2) [REDACTED]  
- Verfügungsbeklagter und Berufungsbeklagter -

3) [REDACTED]  
- Verfügungsbeklagter und Berufungsbeklagter -

4) [REDACTED]  
- Verfügungsbeklagter und Berufungsbeklagter -

5) [REDACTED]  
- Verfügungsbeklagter und Berufungsbeklagter -

6) [REDACTED]  
- Verfügungsbeklagter und Berufungsbeklagter -

- 7) [REDACTED]  
- Verfügungsbeklagter und Berufungsbeklagter -
- 8) [REDACTED]  
- Verfügungsbeklagter und Berufungsbeklagter -
- 9) [REDACTED]  
- Verfügungsbeklagter und Berufungsbeklagter -
- 10) [REDACTED]  
- Verfügungsbeklagter und Berufungsbeklagter -
- 11) **Herausgeber der Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (ZGR), Antragsgegner 1 - 10, als GbR,** [REDACTED]  
[REDACTED]  
- Verfügungsbeklagte und Berufungsbeklagte -
- 12) **Herausgeber der European Company and Financial Law Review (ECFR), die Antragsgegner 1 bis 10, als GbR,** [REDACTED]  
[REDACTED]  
- Verfügungsbeklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter zu 1 - 12:

[REDACTED]  
wegen einstweiliger Verfügung

hat das Oberlandesgericht Karlsruhe - 7. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED], die Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.12.2018 für Recht erkannt:

- I. Die Berufung des Verfügungsklägers gegen das Urteil des Landgerichts Heidelberg vom 29.03.2018 - 5 O 226/17 - wird zurückgewiesen.
- II. Der Verfügungskläger trägt die Kosten des Berufungsrechtszugs.
- III. Das Urteil und das angefochtene Urteil sind vorläufig vollstreckbar.

## Gründe:

### I.

Der Verfügungskläger wendet sich mit seinen Anträgen gegen seinen Ausschluss aus den Herausgebekreisen zweier juristischer Fachzeitschriften sowie gegen seine Abberufung als Chief Managing Editor und Mitglied des Editorial Boards einer dieser Zeitschriften.

Das Landgericht, auf dessen Urteil wegen des Sach- und Streitstands im ersten Rechtszug einschließlich der dort gestellten Anträge sowie der getroffenen Feststellungen Bezug genommen wird, hat die von ihm zunächst antragsgemäß erlassene einstweilige Verfügung auf den Widerspruch der Verfügungsbeklagten aufgehoben und den Antrag zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Verfügungsklägers, mit der er sein Begehren in vollem Umfang weiterverfolgt und ergänzend hinsichtlich der Anträge Ziff. 2 und 3 der Berufungsbegründung vom 27.05.2018 (II 19) beantragt, dass diese sich auch auf weitere nach dem 09.11.2017 ohne seine Mitwirkung gefasste Gesellschafterbeschlüsse des entsprechenden Inhalts beziehen. Die Verfügungsbeklagten verteidigen das angefochtene Urteil und beantragen Zurückweisung der Berufung.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstands im zweiten Rechtszug wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen, wegen der Antragstellung auf die Sitzungsniederschrift vom 12.12.2018 (II 215 f.).

### II.

Die zulässige Berufung des Verfügungsklägers hat in der Sache keinen Erfolg.

Der Verfügungskläger hat mangels Verfügungsgrundes keinen Anspruch auf den Erlass der von ihm begehrten einstweiligen Verfügung. Ob er – wie vom Landgericht angenommen – darüber hinaus auch keinen Verfügungsanspruch hat, braucht der Senat deshalb nicht abschließend zu entscheiden.

1. Zu Recht und mit zutreffender Begründung, auf die der Senat zustimmend Bezug nimmt, hat das Landgericht das Vorliegen eines Verfügungsgrundes gemäß §§ 935, 940 ZPO verneint.

a) Die begehrte Verfügungsverfügung stellt inhaltlich einen Fall der Leistungsverfügung dar, da mit der begehrten Regelung der Verfügungsanspruch des Verfügungsklägers vorläufig befriedigt werden soll. Die Unterlassungsverfügung dient damit bereits der Durchsetzung des Anspruches (Zöller/Vollkommer, ZPO, 32. Aufl., § 938 Rn. 3), so dass für den Erlass der Verfügungsverfügung gewichtige Umstände zu verlangen und Verfügungsanspruch wie auch Verfügungsgrund streng zu prüfen sind (OLG Jena, GmbHR 2014, 706 ff., juris Tz. 29). Eine wie hier nach § 940 ZPO begehrte Eilregelung setzt die Notwendigkeit der Abwendung wesentlicher Nachteile des Antragstellers voraus. Dabei geht der Senat mit der herrschenden Meinung davon aus, dass einstweiliger Rechtsschutz zur vorläufigen Aufrechterhaltung der Mitgliedschaftsrechte bei Streit über die Wirksamkeit eines Ausschlusses grundsätzlich möglich ist (Zöller/Vollkommer, a.a.O., § 940 Rn. 8 „Gesellschaftsrecht“ m.w.N.). Allerdings hat mit Blick auf die unvermeidlich verbleibenden Erkenntnislücken des summarischen Verfahrens auch eine folgenorientierte Interessenabwägung stattzufinden, in der sich die Betroffenheit der Verfügungsbeklagten durch Erlass und des Verfügungsklägers bei Versagung der Eilmaßnahme gegenüberstehen. „Nötig“ i.S.v. § 940 ZPO ist die Regelung nur dann, wenn sie nicht ihrerseits gewichtigere Interessen des Schuldners verletzt (OLG Hamm, NJW-RR 2016, 1112 ff., juris Tz. 44; OLG Hamm, NJW-RR 2001, 105 ff., juris Tz. 24 m.w.N.; OLG München, OLGR 199, 245; Zöller/Vollkommer, a.a.O., § 940 Rn. 4; vgl. auch: KG Berlin, ZIP 1992, 955 (956), juris, welches allerdings im Hinblick auf eine Interessensabwägung den Verfügungsanspruch verneint).

Bei der Interessensabwägung ist auch die Frage des Vorliegens eines Verfügungsanspruchs von Bedeutung. Je eindeutiger die Begründetheit des materiellrechtlichen Anspruchs feststeht, desto höhere Bedeutung gewinnt das Interesse des Antragstellers, seine Rechtsposition vorläufig gesichert zu sehen (vgl. Stein, ZIP 1992, 893 (900), juris).

- b) Ausgehend von diesen Grundsätzen liegt ein Verfügungsgrund nicht vor.
- aa) Der Senat verkennt nicht, dass dem Verfügungskläger durch seinen mit Beschluss der Verfügungsbeklagten Ziff. 1-10 vom 09.11.2017 beschlossenen, ihm mit Schreiben derselben vom 10.11.2017 (AH I, K18a) mitgeteilten Ausschluss aus den Herausgeberkreisen der ZGR und der ECLR sowie seine Abberufung als Chief Managing Editor und Mitglied des Editorial Boards der ECLR seine Mitgliedschaftsrechte als Gesellschafter in den beiden BGB-Gesellschaften entzogen wurden. Damit mag auch für ihn ein gewisser Ansehensverlust in der Fachöffentlichkeit verbunden sein. Konkrete wirtschaftliche Nachteile hat er allerdings weiterhin weder vorgetragen noch glaubhaft gemacht. Dies gilt auch hinsichtlich solcher Maßnahmen der Verfügungsbeklagten zu seinem Nachteil, die sich bei einem Obsiegen seinerseits in der Hauptsache nicht mehr rückgängig machen ließen. Dass der Verfügungskläger bis zu diesem Zeitpunkt etwa auch an der Ausübung seiner bisherigen Redaktionstätigkeit gehindert ist (vgl. Schriftsatz vom 27.05.2018, S. 25, II 67), versteht sich dabei allerdings von selbst.

Auch ist auf Seiten der Verfügungsbeklagten zu berücksichtigen, dass der Erlass der beantragten einstelligen Verfügung die Hauptsache jedenfalls für einen längeren, zeitlich nicht absehbaren Zeitraum vorwegnehmen würde. Dabei ist die Zusammenarbeit zwischen dem Verfügungskläger einerseits und den Verfügungsbeklagten Ziff. 1-10 andererseits bereits derart zum Erliegen gekommen, dass den Gesellschaften – wie das Landgericht zutreffend darlegt – eine nicht mehr funktionierende und deshalb gesellschafts- und geschäftsschädigende Zusammenarbeit aufgezwungen würde. Das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien ist, wie das Landgericht zutreffend festgestellt hat, irreparabel zerstört. Der Verfügungskläger hat selbst mit seinem Schreiben anlässlich der

ZGR-Herausgebersitzung vom 03.11.2016 (AH II, B23) ausgeführt (vgl. „Zusammenfassung“), er halte das Vorgehen seiner Mitherausgeber nicht nur für rechtswidrig, sondern es habe aus seiner Sicht das Vertrauen, das für eine gedeihliche Zusammenarbeit in einem Herausbergergremium erforderlich, endgültig beseitigt. Der Verfügungsbeklagte zu 3 beanstandete mit E-Mail vom 19.04.2016 (AH II, B12) das Verhalten des Verfügungsklägers als – vorsichtig formuliert – ungehörig und dazu angetan, die bewährte Zusammenarbeit unter den Herausgebern zu zerstören. Der Verfügungsbeklagte zu 5 sah in der Korrespondenz des Verfügungsklägers und in dessen Verhalten gegenüber den Mitgesellschaftern ausweislich seiner E-Mail vom 22.03.2017 (AH II, B34) eine Belästigung und appellierte an ihn, wieder zu einem vernünftigen Miteinander zurückzukehren. Andernfalls würde er die Basis für eine vertrauensvolle weitere Zusammenarbeit endgültig zerrütten. Auch das unstreitige Verhalten des Verfügungsklägers im Zusammenhang mit der Stellungnahme der KPMG (vgl. LGU S. 5/10) spricht dafür, dass das Vertrauensverhältnis bereits zu diesem Zeitpunkt endgültig zerstört war. Denn – wie das Landgericht zutreffend ausführt – der Verfügungskläger hat sich, obwohl zuvor am 06.02.2017 (AH II, B27) von den Gesellschaftern eine möglichst einvernehmliche Ermittlung des Sachverhalts und eine ergänzende Stellungnahme der KPMG gegenüber dem Finanzamt beschlossen worden war, sich mit Schreiben vom 09.06.2017 nicht nur an sein Wohnsitzfinanzamt gewandt, sondern auch an das Finanzamt Heidelberg. Und obwohl die Gesellschafter am 12.06.2017 beschlossen hatten (AH II, B40), dass die von KPMG zu entwerfende Stellungnahme vor Zuleitung an das Finanzamt den Gesellschaftern zur Kenntnis gebracht werden sollte und der Verfügungskläger am 08.08.2017 (AH II, B42) zu dem ihm zuvor übermittelten Entwurf der Stellungnahme der KPMG (AH II, B41) schriftlich kritisch Position bezog, hat er in Abweichung von dem ausweislich der Korrespondenz vereinbarten gemeinsamen Vorgehen ohne Kenntnis seiner Mitgesellschafter den Entwurf der Stellungnahme der KPMG sowie sein Schreiben vom 08.08.2017 (AH II, B42) bereits dem Finanzamt Heidelberg zugeleitet. Der Verfügungskläger kam der wiederholten Aufforderung vom 09.08.2017 (AH II, B43) und vom 18.08.2017 (AH II, B47), seine Äußerung gegenüber dem Finanzamt Heidel-

berg in Kopie zur Verfügung zu stellen, damit diese in der Stellungnahme gegenüber dem Finanzamt berücksichtigt werden könne, nicht nach. Erst bei einem Termin beim Finanzamt Heidelberg am 23.08.2017 stellte sich heraus, dass der Verfügungskläger auch den Stellungnahmeentwurf der KPMG und sein Schreiben vom 08.08.2017 dem Finanzamt zugeleitet hatte.

Nach dem Ausschließungsbeschluss informierte der Verfügungskläger mit Schreiben vom 09.11.2017 (AH II, B75), welches an alle Autoren und Reviewer der ECLR gerichtet war, sowie mit Schreiben vom 12.11.2017 (AH II, B76) an alle Mitglieder des Editorial Boards, die Empfänger über seinen Ausschluss und äußerte die – auch nach Auffassung des Senats (s.u.) – rechtsirrig Rechtsauffassung, dass die beiden Herausgeber-Gemeinschaften nunmehr aufgelöst seien. Der Senat hat keinen Zweifel, dass dem Verfügungskläger dabei bewusst war und er zumindest billigend in Kauf nahm, dass diese Rundschreiben geeignet waren, eine funktionierende Herausgabe der Zeitschriften erheblich zu stören und Unruhe und Unsicherheit im Kreis der für die Herausgabe der Zeitschriften benötigten Empfänger zu verbreiten. Auch der weitere Verlauf der Auseinandersetzung zwischen dem Verfügungskläger einerseits und den Verfügungsbeklagten andererseits, wie ihn das Landgericht zutreffend auf S. 10/11 des angefochtenen Urteils dargelegt hat, zeigt deutlich, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Parteien, wie ihn die Herausgabe der Fachzeitschriften erfordert, nicht mehr möglich ist.

- bb) Zwar könnte es unter Berücksichtigung der Interessenslage der Verneinung eines Verfügungsgrundes entgegenstehen, wenn die Zerstörung der Vertrauensgrundlage nicht maßgeblich auf ein Verhalten des Verfügungsklägers zurückzuführen wäre. Er hat jedoch nach den zutreffenden Ausführungen des Landgerichts im angefochtenen Urteil jedenfalls einen maßgeblichen Anteil dafür gesetzt, indem er ohne die gebotene hinreichende Information seiner Mitgesellschafter Unterlagen betreffend die Behandlung der streitigen Steuerfrage an das Finanzamt Heidelberg weitergeleitet und gegenüber dem Finanzamt abweichend Stellung genommen hatte, obwohl sich die Gesellschafter einschließlich seiner Person zuvor auf eine gemeinsame Vorgehensweise hinsichtlich

des Kontaktes mit dem Finanzamt Heidelberg geeinigt hatten. Auf die wiederholte Aufforderung des Verfügungsbeklagten Ziff. 5 hat er auch nicht etwa mitgeteilt, welche Unterlagen er weitergeleitet hatte, obwohl dies für die gemeinsame Stellungnahme gegenüber dem Finanzamt Heidelberg ersichtlich von wesentlicher Bedeutung war. Insoweit ist auch unerheblich, dass der Verfügungskläger sich im Hinblick auf seine eigenen ertragssteuerlichen Pflichten dazu veranlasst sah (vgl. Berufungsbegründung vom 27.05.2018, S. 17/18, II 51/53), denn dies hinderte ihn nicht an einer entsprechenden Information seiner Mitgesellschafter. Anders als der Verfügungskläger meint (a.a.O., II 53) ergibt sich aus der oben genannten Korrespondenz ohne weiteres, dass die Gesellschafter eine grundsätzlich abgestimmte Verhaltensweise gegenüber dem Finanzamt Heidelberg vereinbart hatten und sein Vorgehen dem widersprach.

cc) Zu Gunsten des Klägers kann bei der Interessensabwägung auch nicht berücksichtigt werden, dass ein Verfügungsanspruch besteht oder jedenfalls nahezu sicher zu bejahen ist. Vielmehr steht die Begründetheit der von ihm geltend gemachten materiell-rechtlichen Ansprüche keineswegs fest. Es sprechen gewichtige Umstände dafür, dass der Verfügungskläger wirksam gemäß § 723 Abs. 1 S. 2 BGB aus den beiden Herausgebergesellschaften ausgeschlossen wurde, ohne dass diese dadurch aufgelöst wurden.

aaa) Die BGB-Herausgebergesellschaften sind entgegen der Auffassung des Verfügungsklägers nicht im Falle seines Ausschlusses aufgelöst.

Nach § 737 Abs. 1 S. 2 BGB kann ein Gesellschafter, in dessen Person ein die übrigen Gesellschafter nach § 723 Abs. 1 S. 2 BGB zur Kündigung berechtigender Umstand eintritt, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn im Gesellschaftsvertrag bestimmt ist, dass im Falle der Kündigung eines Gesellschafters die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll. Eine solche Bestimmung haben die Gesellschafter hier für beide Herausgebergesellschaften konkludent getroffen.

Das vom Verfügungskläger wiederholt - zuletzt im nicht nachgelassenen

Schriftsatz vom 17.12.2018 - für seine Auffassung angeführte Urteil des OLG Stuttgart (Urteil vom 12.06.2014 – 19 U 20/14, S. 12/13, AH III, 65/67) rechtfertigt keine andere Entscheidung. Es mag sein, dass bei einem Blechbläser-Ensemble allein aus dem Umstand, dass in der Vergangenheit das Ensemble „im Falle eines Wechsels in Bezug auf die Kammermitglieder fortgeführt wurde“ nicht angenommen werden kann, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt konkludent eine allgemeine gesellschaftsvertragliche Fortsetzungsklausel vereinbart wurde, welche den konkludent geschlossenen Gesellschaftsvertrag abgeändert bzw. ergänzt hätte. Auch kann dahingestellt bleiben, ob in einem solchen Fall angesichts der einschneidenden Konsequenzen der Vereinbarung einer allgemeinen Fortsetzungsklausel, angesichts derer überhaupt erst ein Ausschluss einzelner Gesellschafter ermöglicht würde, davon auszugehen ist, dass in den früheren Fällen des Ausscheidens von Gesellschaftern jeweils ad hoc eine Fortführung der Gesellschaft beschlossen wurde.

Denn im hier streitigen Fall haben die Gesellschafter der Herausgebergesellschaften ersichtlich entgegen der Auffassung des Verfügungsklägers konkludent eine Fortsetzungsvereinbarung für den Fall einer Kündigung getroffen und nicht lediglich eine Regelung hinsichtlich des jeweiligen konkreten Einzelfalls des Ausscheidens des betreffenden Mitglieds. Das Landgericht hat bereits zutreffend dargelegt, worauf der Senat zustimmend Bezug nimmt, dass der Gesellschaftszweck auf ein langfristiges, dauerhaftes Erscheinen der Zeitschriften angelegt ist, dem das Risiko einer Auflösung der Herausgebergesellschaften beim Fehlen einer Fortsetzungsklausel gravierend zuwiderliefe. Dieser Willen der Gesellschafter hat sich entgegen der Auffassung des Verfügungsklägers auch nach außen manifestiert. So heißt es jeweils in § 1.2 der Herausgeber-Verträge betreffend die ZGR vom 21.05./14.07.2010 (AH I, K3) und betreffend die ECFR vom 14.03.2003 (AH I, K4), dem ZGR-Herausgeberkreis gehörten bei Gründung die in der Anlage 1 genannten Personen an. Die jeweils amtierenden ZGR-Herausgeber könnten weitere

Herausgeber benennen, die sodann ebenfalls den Status als ZGR-Herausgeber im Sinne des Vertrages erhalten. Insbesondere sollen jedoch nach § 9.5 im Falle des Ausscheidens eines oder mehrerer Herausgeber ihm bzw. ihnen oder seinen bzw. ihren Erben keinerlei Ansprüche an der Zeitschrift mehr zustehen. Diese vertraglichen Regelungen lassen klar erkennen, dass das Ausscheiden eines Gesellschafters nicht zur Abwicklung der Gesellschaft, sondern diese vielmehr mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt werden sollte. Dies umfasst auch den Fall des Ausscheidens aufgrund Kündigung.

- bbb) Die formalen Voraussetzungen des Ausschlusses gemäß § 737 BGB hat das Landgericht zutreffend bejaht.
- ccc) Zwar hat der wichtige Grund in der Person des auszuschließenden Gesellschafters vorzuliegen und darf nicht wesentlich durch die den Ausschluss beschließenden Mitgesellschafter (mit-)verursacht sein. Dies erfordert grundsätzlich eine Gesamtbetrachtung, bei der alle Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung auch etwaigen Fehlverhaltens der Mitgesellschafter einzubeziehen sind (BGH, WM 2003, 1084 ff., juris Tz. 25 OLG Koblenz, ZIP 2014, 2086 f., juris Tz. 28). Nach dem oben Gesagten liegen jedoch jedenfalls erhebliche Anhaltspunkte dafür vor, dass in der Person des Verfügungsklägers ein die übrigen Gesellschafter gemäß § 723 Abs. 1 S. 2 BGB zur Kündigung berechtigender Umstand eingetreten ist.
- ddd) Auch der Senat hält es aus den vom Landgericht dargelegten Gründen für ausgeschlossen, dass durch ein milderes Mittel als einen Ausschluss des Verfügungsklägers eine vertrauensvolle Zusammenarbeit weiter möglich gewesen wäre. Einer förmlichen Abmahnung bedurfte es schon im Hinblick auf die oben genannten vorangegangenen Appelle seiner Mitgesellschafter, zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zurückzukehren, nicht mehr. Im Fall einer wirksamen Ausschließung als Gesellschafter verlor der Kläger zugleich seine Stellung als Chief Managing Editor und Mitglied des Editorial Board der ECLR, denn diese war nach

den Herausgeber-Verträgen ersichtlich an seine Stellung als Gesellschafter gebunden (vgl. etwa § 2.1 des Herausgebervertrags, AH I, K4).

dd) Der Senat bewertet unter Berücksichtigung dieser Umstände das Interesse der Verfügungsbeklagten an der Aufrechterhaltung einer geordneten und funktionsfähigen Herausgabe der Fachzeitschriften bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Wirksamkeit der Gesellschafterbeschlüsse vom 09.11.2017 und nachfolgender Beschlüsse gleichen Inhalts für höher als das Interesse des Verfügungsklägers an der Ausübung seiner Gesellschafterrechte (vgl. auch: OLG Hamm, NJW-RR 2001, 105 ff., juris Tz. 25). Dabei kann dahingestellt bleiben, ob bei der gebotenen Interessenabwägung zu Ungunsten des Verfügungsklägers auch ins Gewicht fällt, dass er unstreitig bis heute noch nicht Klage in der Hauptsache erhoben hat und dadurch selbst die rechtskräftige Entscheidung in der Hauptsache und damit auch die Dauer einer etwaigen Verfügungsverfügung erheblich hinausgezögert hat (vgl. dazu: OLG Hamm, NJW-RR 2016, 1112 ff., juris Tz. 43/44).

2. Der Senat braucht danach die Frage, ob dem Verfügungskläger ein Anspruchsgrund zusteht, insbesondere, ob die hohen Anforderungen an einen wirksamen Ausschluss des Verfügungsklägers gemäß § 737 BGB aus den Gesellschaften erfüllt sind und der Verfügungskläger weit überwiegend die Zerrüttung verursacht hat, derzeit im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht abschließend zu entscheiden. Dafür wird es möglicherweise einer Würdigung auch der weiteren Streitpunkte der Parteien bedürfen.

Fürsorglich weist der Senat allerdings darauf hin, dass der geltend gemachte Anspruch dem Verfügungskläger gegen die Verfügungsbeklagten Ziff. 11 und 12 schon deshalb nicht zustehen dürfte, weil auch in einer BGB-Gesellschaft der Streit, ob jemand der Gesellschaft angehört, ob insbesondere die Ausschließung des betroffenen Gesellschafters wirksam war, nicht mit der Gesellschaft, sondern nur im Prozess mit den Mitgesellschaftern ausgetragen werden kann. Denn insoweit ist der Inhalt der Gesellschafterrechte betroffen. Die Frage nach dem personellen Bestand der Gesellschaft gehört nicht zur Sozialsphäre der Gesamthandsgemeinschaft und steht deshalb auch nicht zur Disposition der Gesellschaft (OLG Stuttgart, Urteil vom 19.12.2012 – 14 U 11/12, juris Tz. 39 f.; BGH, Urteil vom 02.11.1964 – II ZR 131/63, juris Tz. 9: jeweils zur handelsrechtlichen Perso-

nengesellschaft; s.a.: BGHZ 30, 195 ff., juris Tz. 39). Die Anträge des Verfügungsklägers sind der Sache nach darauf gerichtet, ihn vorläufig weiter als Gesellschafter zu behandeln.

### III.

Der Schriftsatz des Verfügungsklägers vom 17.12.2018 bot keine Veranlassung zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung, §§ 156, 296a ZPO.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 713, 542 Abs. 2 ZPO.

■■■■■■■■■■  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

■■■■■■■■■■  
Richterin  
am Oberlandesgericht

■■■■■■■■■■  
Richter  
am Oberlandesgericht

Verkündet am 20.12.2018

■■■■■■■■■■  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt  
Karlsruhe, 20.12.2018

■■■■■■■■■■  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig

